



Stadt Thalheim / Erzgeb. Stadtverwaltung

Stadt Thalheim/Erzgeb. · Hauptstraße 5 · 09380 Thalheim

Piraten Sachsen
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13-15
01099 Dresden

Thalheim/Erzgeb. 28.08.2013
Telefon: 0 37 21 / 262 - 37
Amt: Ordnungsangelegenheiten
Bearbeiter: Frau Straub
E-Mail: s.straub@thalheim-
erzgeb.de
Aktenzeichen: P/44/13
(Bitte bei Antwort angeben)
Ihr Zeichen:

Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Verkehrsflächen gemäß Straßengesetz für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.08.2013 wird nach Maßgabe der Auflagen, Hinweise und der technischen Bestimmungen die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen erteilt für

Ort: Thalheim

**Straße / Platz: 20 (10 doppelseitige)
Plakate an den
Lichtmasten**

Grund / Art der Arbeit: Bundestagswahl am 22.09.2013

Dauer der Sondernutzung: vom : 28.08.2013 bis : 30.09.2013

Bemerkung:

Die Erlaubnis erfolgt widerruflich.

Spezielle Auflagen und Hinweise:

Die Plakate sind mit Kabelbinder zu befestigen und nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis umgehend selbst zu entfernen. Die Plakate sind so anzubringen, dass keine Gefährdung für den Straßenverkehr und den Fußgänger entsteht. Die Plakate sind während des Plakatierungszeitraumes auf Ihre Sicherheit zu kontrollieren.

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude die Plakatierung verboten.

Stadt Thalheim/Erzgeb.
Hauptstraße 5
09380 Thalheim/Erzgeb.

Tel. (03721) 262-0
Fax (03721) 84180
E-Mail: info@thalheim-erzgeb.de
Internet: www.thalheim-erzgeb.de

Öffnungszeiten:
Di. 9-12 und 13-18 Uhr
Do. 9-12 und 13-18 Uhr
Fr. 9-12 Uhr
(Mo. und Mi. geschlossen)

Bankverbindungen:
Erzgebirgssparkasse
Konto-Nr.: 3 741 001 073
BLZ: 870 540 00
BIC: WELADED1STB
IBAN: DE 45 8705 4000 3741 0010 73

Volksbank Chemnitz
Konto-Nr. 36 000 3604
BLZ 870 962 14
BIC: GENODEF1CH1
IBAN: DE 58 8709 6214 0360 0036 04

Auflagen, Hinweise, und technische Bestimmungen

1. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde / Gemeinde zu ersetzen.
 2. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbaubehörde / Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde / Gemeinde und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
 3. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.
 4. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbaubehörde / Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
 5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
 6. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
 7. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde / Gemeinde einzuholen.
 8. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grund, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde / Gemeinde ist hierbei Folge zu leisten.
- 9. Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße**
- 9.1. Die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
 - 9.2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfsachverständigen geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

- 9.3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
- 9.4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
- 9.5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
- 9.6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
- 9.7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.
- 9.8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
- 9.9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzerstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist das Straßenbauamt.
- 9.10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ und die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
- 9.11. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
- 9.12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen. Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.
- 9.13. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

10. Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des SächsStrG hingewiesen:

§ 18 Abs. 4 SächsStrG

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde / Gemeinde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Kostenentscheidung :

gebührenfrei lt. Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der erlassenden Behörde **Stadtverwaltung Thalheim, Hauptstraße 5, 09380 Thalheim/Erzgeb.**, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Pestel
Kämmerin